

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Kommunale Nährstoffrückgewinnung Niedersachsen GmbH, Hildesheim)

Bek. d. GAA Hannover v. 25.09.2024 – HI 907029494/H 22-167 –

Das GAA Hannover hat der Firma Kommunale Nährstoffrückgewinnung Niedersachsen GmbH (KNRN), Kanalstraße 50, 31137 Hildesheim, mit der Entscheidung vom 21.08.2024 eine Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 10 BImSchG erteilt.

Die Zustellung des Genehmigungsbescheids an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG sicherzustellen.

Der gesamte Bescheid kann **in der Zeit vom 26.09. bis einschließlich 10.10.2024** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Raum 300, Freundallee 9 a, 30173 Hannover,
montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags und an Tagen vor Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 14.00 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0511 9096-0;
- Stadt Hildesheim, Fachbereich Bauaufsicht, Umwelt und Klimaschutz – Untere Immissionsschutzbehörde, Markt 3, Zimmer C 249, 31134 Hildesheim,
montags bis mittwochs in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,
donnerstags in der Zeit 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags und an Tagen vor Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 05121 301-3167;
- Gemeinde Giesen, Rathausstraße 27, 31180 Giesen, 1. Etage, Zimmer 2.03,
montags bis mittwochs in der Zeit von 8.00 bis 11.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr,
freitags und an Tagen vor Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 11.00 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 05121 931010;
- Gemeinde Harsum, Oststraße 27, 31177 Harsum, Raum E 3/24,
montags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr,
mittwochs in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 17.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 05127/405-0.

Zusätzlich werden diese Bek. und der gesamte Bescheid auch im Internet unter folgenden Adressen https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/bekanntmachungen/hannover_hildesheim/ und unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de/portal> > Verfahrenstypen > Zulassungsverfahren > Kommunale Nährstoffrückgewinnung Niedersachsen GmbH (KNRN)“ zugänglich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass zusätzlich die Möglichkeit besteht, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Freundallee 9 a, 30173 Hannover, schriftlich angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sog. Industrieemissions-Richtlinie – (ABl. L 334 vom 17.12.2010 S. 17; L 158 vom 19.06.2012 S. 25), für die das BVT-Merkblatt „Abfallverbrennungsanlagen“ maßgeblich ist. Die aktuellen BVT-Merkblätter können im Internet beim Umweltbundesamt heruntergeladen werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Anlage

I. Tenor

1 Entscheidung

Gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. §§ 6, 10 des BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 und der Nr. 8.1.1.3 G/E¹⁾ i. V. m. Nr. 8.12.2 V²⁾, Nr. 8.10.2.1 G/E³⁾ und 8.15.3 V⁴⁾ des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird der Kommunale Nährstoffrückgewinnung Niedersachsen GmbH (KNRN), Kanalstr. 50, 31137 Hildesheim aufgrund ihres Antrages vom 15.12.2022 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der

Mono-Klärschlammverbrennungsanlage (MKVA) Hildesheim [G1000]

erteilt.

2 Gegenstand der Genehmigung

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer Mono-Klärschlammverbrennungsanlage (Durchsatz max. 14 t/h OS in die Feuerung)
- Errichtung und Betrieb eines Klärschlamm-lagers, einer Klärschlamm-trocknung und einer Anlage zum Umschlagen von Abfällen

Die Struktur der immissionsschutzrechtlichen Gesamtanlage mit den genehmigungsrelevanten Nebeneinrichtungen ergibt sich wie folgt:

	Anlagenbezeichnung	Anlagen-Nr.	Nr. nach Anhang 1 der 4. BImSchV	max. Kapazität
Hauptanlage	MKVA Hildesheim	G 1000	8.1.1.3 G / E	14 t/h ⁵⁾
	Betriebseinheiten	BE 03	Wirbelschichtfeuerung inkl. Dampferzeugung	
		BE 04	Abgasreinigung	
		BE 05	Energieerzeugung	
		BE 06	Nebenanlagen	

1) Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von 3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen oder mehr je Stunde.

2) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.

3) Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei nicht gefährlichen Abfällen von 50 Tonnen je Tag oder mehr.

4) Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst, mit einer Kapazität von 100 Tonnen oder mehr nicht gefährlichen Abfällen je Tag.

5) OS in die Feuerung.

	Anlagenbezeichnung	Anlagen-Nr.	Nr. nach Anhang 1 der 4. BImSchV	max. Kapazität
AN	Klärschlamm Lagerung / Logistikfläche (Lagerung) Betriebseinheit	A 110 BE 01	8.12.2 V Anlieferung und Lagerung	2 670 t
AN	Klärschlamm Trocknung Betriebseinheiten	A 120 BE 02	8.10.2.1 G / E Klärschlamm Trocknung und Brüdenkondensation	336 t/d
AN	Logistikfläche (Umschlag) Betriebseinheit	A 130 BE 01	8.15.3 V Anlieferung und Lagerung	1 510 t/d

3 Standort der Anlage:

Ort: 31137 Hildesheim
 Straße: Kanalstraße
 Gemarkung: Hildesheim
 Flur: 86
 Flurstücke: 12/10; 5/8

Die in Anlage 2 im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

4 Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung nach § 63 / § 64 Niedersächsischer Bauordnung (NBauO)
- Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Genehmigung für eine Indirekteinleitung nach § 58 WHG

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

5 Befreiungen / Abweichungen / Ausnahmen / Erleichterungen

5.1 Gem. § 31 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird bezüglich der festgesetzten Straßenverkehrsfläche zugunsten der Verlegung des notwendigen Wendehammers eine Befreiung von den Festsetzungen des seit 02.10.2002 rechtsverbindlichen Bebauungsplans HN 144 D „Hafen Nordwest“ erteilt.

5.2 Die Erleichterungen hinsichtlich Trennung (Öffnungen in Brandwand) und Brandüberschlag (Öffnungen in Brandwand im Außenbereich) der Brandabschnitte 2 und 3, wie sie im Brandschutzkonzept vom 04.12.2022, erstellt von umwelttechnik & ingenieure GmbH, unter Ziffer 6 beschrieben sind, werden gestattet.

6 Ausnahme gemäß § 16 Abs. 4 der 17. BImSchV

Abweichend von den Bestimmungen der 17. BImSchV wird folgende Ausnahme zugelassen: Verzicht auf kontinuierliche Emissionsmessung von gasförmigen anorganischen Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff.

7. Bedingungen

7.1 Die Erlaubnis nach § 18 BetrSichV für die Dampfkesselanlage wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass rechtzeitig, spätestens 12 Wochen vor der geplanten Errichtung der Dampfkesselanlage alle für die Beurteilung der Anlage notwendigen Unterlagen sowie eine gutachterliche Äußerung einer zugelassenen Überwachungsstelle, aus der hervorgeht, dass Aufstellung, Bauart und Betriebsweise der Anlage den Anforderungen der BetrSichV entsprechen, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim eingereicht werden.

Die Antragsunterlagen für die erforderliche Erlaubnis müssen in dreifacher Ausfertigung über eine zugelassene Überwachungsstelle dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim vorgelegt werden.

Maßgabenvorschläge der zugelassenen Überwachungsstelle sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Dampfkesselanlage umzusetzen (§18 Abs. 3 BetrSichV).

Den Hinweisen und Empfehlungen der zugelassenen Überwachungsstelle ist zu folgen.

7.2 Die Genehmigung zur Inbetriebnahme erfolgt unter der Bedingung, dass nach § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG spätestens zur Inbetriebnahme der Anlage eine Sicherheit geleistet wird. Diese Sicherheitsleistung ist gegenüber dem Land Niedersachsen, vertreten durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim zu erbringen.

Die Höhe beträgt **222 900,- €** und ist in Form einer unbedingten, unbefristeten, selbstschuldnerischen und unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit und Aufrechenbarkeit stehenden Bürgschaft eines unter staatlicher Finanzaufsicht stehenden deutschen Kreditinstituts zu erbringen; hierbei sind die Vorgaben des als Anlage 3 beigefügten Formulars umzusetzen. Alternativ zu „selbstschuldnerisch“ ist der Verzicht auf die Vorklage möglich.

Die Bürgschaftsurkunde ist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim vor der erstmaligen Annahme von Abfall zu hinterlegen.

Nachforderungen zur Sicherheitsleistung, insbesondere zu deren Höhe, bleiben vorbehalten.

Ein Betreiberwechsel ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim vor Betriebsübergang schriftlich anzuzeigen.

Im Fall eines Wechsels des Betreibers der Anlage hat der nachfolgende Anlagenbetreiber vor Betriebsübergang Sicherheit in gleicher Höhe zu leisten. Solange er die Sicherheitsleistung nicht erbracht hat, darf er die Anlage nicht betreiben. Hat sich die Höhe der Sicherheitsleistung durch spätere Bescheide gegenüber dem vorherigen Anlagenbetreiber geändert, ist dies auch gegenüber dem neuen Anlagenbetreiber verbindlich. Die Sicherheitsleistung des bisherigen Betreibers wird erst zurückgewährt, nachdem der neue Betreiber die festgesetzte Sicherheit geleistet hat.

7.3 Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim der Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) des Anlagengrundstücks vorliegt und das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim schriftlich bestätigt hat, dass dieser den Anforderungen des § 4 a Abs. 4 der 9. BImSchV entspricht.

Ich behalte mir vor, nach Prüfung des endgültigen Ausgangszustandsberichtes (AZB) den Genehmigungsbescheid nachträglich mit Auflagen zum AZB und Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser zu versehen.

7.4 Vor Errichtung der einzelnen Anlagenteile müssen die jeweils bezogen auf die zu errichtenden Anlagenteile notwendigen Standsicherheitsnachweise durch die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hildesheim geprüft und freigegeben worden sein.

8 Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Kostenfestsetzung bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

II. Nebenbestimmungen*)

III. Hinweise*)

IV. Begründung*)

V. Kostenlastentscheidung*)

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Freundallee 9 a, 30173 Hannover, erhoben werden.

*) Hier nicht abgedruckt.